

Alter her gut edel und Wappengenoss<sup>1)</sup> ist», ist ebenso kräftig als wenn er «vor offenem Gericht geschworen hätte.»

Nicht minder interessant sind die zivilrechtlichen Bestimmungen dieses «Landrechtes» über Lehen, «Landswährung» (Zahlmittel<sup>2)</sup>), Zinsen, Gerhabschaft (Vormundschaft), Ehe, Erbschaft, Vermächtniss, «liegende Güter und gute Gedinge», Geldschulden, Gewehr (Erjährungsbesitz). In letzterer Beziehung ist es für dieses Statut charakteristisch, dass eine «Herrschaft» gegenüber «armen Leuten» selbst in hundert Jahren nicht soll ersitzen können, dass dagegen Kirchengüter selbst in zwanzig Jahren sollen ersessen werden, weil die Kirche Mittel genug habe, sich dagegen zu schützen.<sup>3)</sup>

Auch die Dorfschaften (Purschaften) treten in diesem Statut schon mit selbstbewusster Selbständigkeit auf in dem Satz: «Purschaftrecht (Dorfrecht) stat für sich selber.» Auch haben diese «Nachbarschaften» («Purschaften») schon eine administrative Busskompetenz bis auf 5 %, somit auch das Recht, Gebote und Verbote zu erlassen — ohne Zweifel zunächst mit Rücksicht auf die Allmend (Wald und Weide), an welcher diese Nachbarschaften daher bereits ein genossenschaftliches Nutzungsrecht oder Nutzegenthum (denn das Obereigenthum daran stand dem Territorialherrn zu) sich

1) Auf diese «Wappengenossen» komme ich später zurück.

2) Zur «Landwerung», (d. h. zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln) gehörten vorab allerlei Vieh ohne Tadel und «Presten» und allerlei Korn «wohl gewannet», Bohnen, Erbsen, Hanf «das wohl bereit sye», Käs, Zieger, Schmalz, Schmer und Unschlitt, allerlei ungerbtes Leder, Wolle und Haustuch «je mittlen gemessen», Salz und ungeschmiedetes Eisen.

3) «Item kirchengüter recht verlürt in zwanzig Jahren kain gewer nit, aber darüber wol von ain kirchen, die ist allwegen mit kirchpröbsten und mit pfarrer wol versorget, und habent allwegen die pücher unter handen und ist da kain mangel nit und darum so soll es dester minder gewer haben.»